

Auch nichtvulnerablen männlichen Drittstaatenangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, drohen aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland mit Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC unvereinbare Lebensbedingungen. Es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie keine zumutbare Arbeitsstelle finden und obdachlos werden. Ein Verweis auf Erwerbsmöglichkeiten auf dem informellen/illegalen Arbeitsmarkt ist ihnen wegen der Verhältnisse in der griechischen "Schattenwirtschaft" nicht zumutbar.

(Amtliche Leitsätze)

12 B 5698/25

Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg)

Beschluss vom 24.07.2025

T e n o r

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (12 A 5697/25) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Juni 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

1 Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der von dem Antragsteller erhobenen Klage (12 A 5697/25) gegen die Androhung der Abschiebung nach Griechenland in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 30. Juni 2025 ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG zulässig und begründet.

2 Für eine nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Entscheidung ist maßgebend, ob das private Interesse des jeweiligen Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Vollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung in den Fällen, in denen der Asylantrag unzulässig ist, weil ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat, nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen. Solche ernstlichen Zweifel liegen vor, wenn nach der sich dem Gericht derzeit darbietenden Sach- und Rechtslage, auf die gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 AsylG maßgeblich abzustellen ist, erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (grundlegend zum Umfang der gerichtlichen Prüfung: BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – BVerfGE 94, 166/189 ff. = juris Rn. 86 ff.; Beschl. v. 21. April 2016 – 2 BvR 273/16 -, NVwZ 2016, 1242 = juris).

3 Die nach diesen Maßstäben vorzunehmende Interessenabwägung geht hier zu Gunsten des Antragstellers aus, da an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen, an die Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) anknüpfenden und auf §§ 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützten Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid ernstliche Zweifel bestehen.

4 Nach § 35 AsylG droht das Bundesamt in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. Vorliegend ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG einschlägig. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat. Mit dieser seit dem 6. August 2016 geltenden Fassung des Asylgesetzes wird Art. 33 RL 2013/32/EU - Asylverfahrens-RL - umgesetzt, der in Absatz 2 abschließend regelt, wann die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten dürfen. Hierzu gehört nach Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrens-RL auch, dass ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat, wobei "internationaler Schutz" iSd Asylverfahrens-RL auch die Anerkennung eines subsidiären Schutzstatus umfasst, wie sich aus Art. 2 lit. i) und k) der Asylverfahrens-RL ergibt. Mit der Regelung in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrens-RL nationalstaatlich umgesetzt. Mit dem Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist auch für die Bundesrepublik Deutschland klargestellt, dass der Asylantrag unzulässig ist, wenn der Ausländer internationalen Schutz durch die Anerkennung des Flüchtlingsstatus (§ 3 AsylG) oder des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) erhalten hat. Damit kann der Ausländer den weitergehenden Antrag auf Gewährung von Flüchtlingsschutz grds. nicht in der Bundesrepublik Deutschland weiterverfolgen, wenn ihm ein anderer Mitgliedstaat subsidiären Schutz gewährt hat (vgl. zum erneuten, vor dem 20. Juli 2015 gestellten Asylantrag nach subsidiärer Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat nach bisherigem Recht: BVerwG, Beschl. v. 23. Oktober 2015 – 1 B 41/15 -, NVwZ 2015, 1779 = juris).

5 Die Vorschriften des gemeinsamen europäischen Asylsystems beruhen auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt. Dies impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem diese umgesetzt werden. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen Mitgliedstaaten hat im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da er die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglicht (EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-163/17 "Jawo" -, juris Rn 80, 81 und - C-438/17 "Ibrahim" -, juris Rn 84). Dieser Grundsatz verlangt von jedem Mitgliedstaat, davon auszugehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht beachten. Dies gilt insbesondere für die in der Europäischen Union anerkannten Grundrechte. Als Regelfall ist deshalb zu vermuten, dass die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die bereits durch einen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, dort in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtscharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht (EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – C-483/20 -, juris Rn 28, 29; Bay. VGH, Urteil vom 4. März 2024 - 24 B 22.30376 -, juris Rn 20).

6 Diese Vermutung ist jedoch als widerlegt zu betrachten, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Asylbewerber im Falle einer Rückführung in den Staat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, nicht hinreichend sicher ist. Art. 33 Abs. 2 lit. a) der genannten Richtlinie ist nämlich dahingehend auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erfahren (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019, C-540/17, juris Rn. 43).

7 Vorliegend sind zwar die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt, da dem Antragsteller in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde. Das Bundesamt durfte den Asylantrag des Antragstellers aber gleichwohl nicht als unzulässig ablehnen, weil ernsthaft zu befürchten ist, dass er bei einer Überstellung nach Griechenland der Gefahr einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung gem. Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre.

8 Für die Annahme einer solchen Gefahr gilt, dass allein der Umstand, dass eine Person, der in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedsstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaates behandelt zu werden, nur dann zu der Feststellung führen kann, dass dieser Antragsteller dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass sich der Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, - wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden -, und seine physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019, a.a.O.).

9 Bei der von den Verwaltungsgerichten zu treffenden Bewertung der anzutreffenden Situation im Mitgliedstaat sind neben staatlichen Unterstützungsleistungen und etwaigen Möglichkeiten des Ausländers, durch Erwerbstätigkeit den eigenen Lebensunterhalt auf einem Mindestniveau zu sichern, auch alleinige oder ergänzende dauerhafte Unterstützungs- oder Hilfeleistungen der vor Ort tätigen nichtstaatlichen Institutionen oder Organisationen zu berücksichtigen, sofern dadurch eine menschenwürdige Existenz gesichert wird. Derartige Unterstützungsleistungen müssen hinreichend geeignet sein, eine Situation extremer materieller Not abzuwenden. Ihre Berücksichtigungsfähigkeit folgt aus dem Ausnahmecharakter der ungeschriebenen Rückausnahme vom Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens in Fällen des drohenden Verstoßes gegen Art. 4 GRCh.

10        Denn die Wahrung des Existenzminimums im Sinne von Art. 4 GRCh ist allein ergebnisbezogen (BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 – 1 C3. 21 -, juris Rn 23 und 25). Aus Art. 3 EMRK folgt dabei weder eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, jeden mit einer Wohnung zu versorgen, noch begründet Art. 3 EMRK eine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011,413 zitiert nach beck-online Rn 249). Für die als besonders verletzlich gewertete Gruppe der Asylsuchenden hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aber eine gesteigerte Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten gesehen (vgl. EGMR, a.a.O.), weil sich diese durch die Anerkennungsrichtlinie zur Festlegung von Mindestnormen verpflichtet haben, bestimmte Mindeststandards bei der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu gewährleisten. Diese Rechtsprechung ist auf anerkannte Flüchtlinge zu übertragen, die sich darauf berufen, dass die Lebensbedingungen in dem Staat, der ihre Anerkennung ausgesprochen hat, zu einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führen. Auch für diesen Personenkreis ergibt sich eine gesteigerte Schutzpflicht der Mitgliedstaaten, der sie sich in Gestalt der Anerkennungsrichtlinie unterworfen haben (BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 -, juris Rn 11). Aber auch bei den anerkannten Schutzberechtigten ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das für Art. 4 GRCh erforderliche Mindestmaß an Schwere erst erreicht, wenn sie ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer notwendigen medizinischen Basisbehandlung erhalten.

11        Nach diesen Maßstäben ist nach Auswertung und Würdigung der zur Verfügung stehenden Berichte und Stellungnahmen anzunehmen, dass dem Antragsteller im Falle seiner Rückführung nach Griechenland die konkrete Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und mithin eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht.

12        Das Gericht geht auf der Grundlage aktueller Erkenntnismittel davon aus, dass für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie obdachlos werden und der Verelendung ausgesetzt sind.

13        Die anerkannt Schutzberechtigten erfüllen nach wie vor in aller Regel weder die strengen gesetzlichen Voraussetzungen für staatliche Unterstützungsleistungen (grds. lange Aufenthaltszeiten in Griechenland), noch sind sie in der Lage die Voraussetzungen zu erfüllen, die sie befähigen würden, auf dem legalen Arbeitsmarkt eine Arbeitsstelle zu finden und anzunehmen (grds. lange Wartezeiten für die Bearbeitung der Anträge auf Erhalt der benötigten Dokumente wie insbesondere der Aufenthaltserlaubnis, der Sozialversicherungs- und der Steueridentifikationsnummer), die es ihnen erlauben würde, existenzsichernde Leistungen zu erwirtschaften und eine zumutbare Unterkunft zu finden und zu finanzieren (vgl. umfassend: Asylum Information Database - AIDA - Country Report: Greece 2023, Update 24. Juni 2024; österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA: Länderinformation der Staaten-dokumentation - Griechenland vom 31. Januar und 21. Juni 2024; Schweizerische Flüchtlingshilfe:

Griechenland als sicherer Drittstaat vom 11. August 2023) . Wegen begrenzter Mittel können Hilfsorganisationen die Vielzahl der in Not geratenen Statusinhaber nicht entsprechend auffangen; viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert (vgl. insbesondere AIDA, a.a.O.; BFA vom 27. Mai 2025). Insoweit nimmt das Gericht ergänzend Bezug auf die ausführlichen Erläuterungen in den hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (vgl. insbesondere: Nds. OVG, Urteil vom 19. April 2021 - 10 LB 244/20 -; OVG NRW, Beschluss vom 5. April 2022 - 11 A 314/22.A -; Sächsisches OVG, Urteil vom 27. April 2022 - 5 A 492/21A -; OVG Saarland, Urteil vom 15. November 2022 - 2 A 81/22 -; VG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2024 - 12 A 4023/22 -; Hessischer VGH, Urteil vom 6. August 2024 - 2 A 489/23.A -; VG Aachen, Urteil vom 11. April 2025 - 10 K 2848/24.A -, VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 18. Februar 2025 - 1 L 803/24.A -; VG Hannover, Beschluss vom 5. Mai 2025 - 15 B 2836/25 - und vom 18. Juni - 15 B 5781/25 -; VG Sigmaringen, Urteil vom 14. März 2025 - A 5 K 2848/24.A -, alle juris und VG Bremen, Beschluss vom 25. April 2025 - 5 V 826/25 -; VG Meiningen, Beschluss vom 8. Mai 2025 - 2 E 755/25 Me -; VG Hannover, Urteil vom 19. Juni 2025 - 15 A 3865/25 - und Beschluss vom 21. Juli 2025 - 15 B 6309/25 -; VG Stade, Beschluss vom 18. Juli 2025 - 2 B 1904/25 -, V. jeweils n.b. ), denen es sich nach eigener eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung der aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel anschließt.

14 Das Bundesverwaltungsgericht - BVerwG - hat mit Urteil vom 16. April 2025 (- 1 C 18/24 -, juris) entschieden, dass für männliche nicht vulnerable Inhaber internationalen Schutzes in Griechenland keine Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCH) bestehe und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, der in seinem Urteil vom 6. August 2024 (- 2 A 489/23.A -, juris) die Tatsachenrevision zugelassen habe, habe auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnislage zutreffend festgestellt, dass zurückkehrende, arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte in Griechenland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine extreme Notlage geraten würden. Bürokratische Hürden und lange Verfahrensdauern führten zwar dazu, dass sie in den ersten Wochen bis Monaten nach der Rückkehr keinen Zugang zu staatlichen wie teilweise nicht staatlichen Unterstützungsangeboten hätten; auch seien bestehende staatliche Unterstützungs- und Integrationsprogramme für anerkannt Schutzberechtigte nur für einen beschränkten Personenkreis zugänglich und ebenfalls an bürokratische Hürden geknüpft. Die Erlangung der für einen legalen Aufenthalt in Griechenland und den Zugang zu existenzsichernden Leistungen und zum legalen Arbeitsmarkt erforderlichen Dokumente begegne erheblichen Herausforderungen, so dass Schutzberechtigte deshalb über einen längeren Zeitraum von staatlichen Leistungen, aber auch vom (legalen) Arbeitsmarkt ausgeschlossen seien. Die Schutzberechtigten könnten aber voraussichtlich in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen und ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung durch eigenes Erwerbseinkommen, anfänglich jedenfalls in der sogenannten Schattenwirtschaft, decken, zu dem ggfls. Unterstützungsleistungen nichtstaatlicher Hilfsorganisationen hinzuträten.

15 Dem vermag sich das erkennende Gericht im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht anzuschließen. Es bewertet die Situation gegenwärtig - wie in weiten Teilen der bisherigen Rechtsprechung - nach den vorliegenden aktuellen Erkenntnismitteln nach wie vor so, dass für anerkannt Schutzberechtigte insbesondere auch keine Möglichkeit besteht, auf dem illegalen Arbeitsmarkt (Schattenwirtschaft) eine zumutbare Arbeitsstelle zu finden, die geeignet wäre das Existenzminimum zu sichern (vgl. VG Aachen, a.a.O.; VG Frankfurt (Oder), a.a.O; VG Hannover, Beschlüsse vom 5. Mai 2025 - 15 B 2836/25 - und vom 18. Juni - 15 B 5781/25 -; VG Sigmaringen, a.a.O. -, alle juris und VG Bremen, a.a.O.-; VG Meiningen, a.a.O.; VG Hannover, Urteil vom 19. Juni 2025 - 15 A 3865/25 - und Beschluss vom 21. Juli 2025 - 15 B 6309/25 -; VG Stade, a.a.O.-, V. jeweils n.b.). Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

16 Vor dem Hintergrund der oben dargestellten grundlegenden Prämissen des Unionsrechts erscheint es bereits fraglich, ob ein Verweis der Statusinhaber auf den informellen Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates und damit auf eine illegale Tätigkeit zur Beschaffung seines Existenzminimums grundsätzlich mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist (verneinend VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 23. August 2024 - 18a L 1299/24.A -, juris und VG Aachen, a.a.O.). Zweifel bestehen aufgrund des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 S. 1 EU-Vertrag), welches die rechtliche oder tatsächliche Hintertreibung des Unionsrechts und der zu ihrem Vollzug ergangenen Rechtsvorschriften verbietet (EuGH, Urteil vom 27. November 2012 - C-370/12 -, Rn 148, juris). Durch die VO (EU) 2019/1149 (des EU-Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019, OJ L 186 vom 11. Juli 2019 S. 21ff) wurde eine Europäische Arbeitsbehörde eingerichtet, die u.a. die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit stärken soll (Art. 2 lit d der VO (EU) 2019/1149). Zudem hat die EU 2021 – 2022 ein Programm zur Bekämpfung unregistrierter Arbeit aufgelegt. Griechenland hat zu erkennen gegeben, Schwarzarbeit weiterhin bekämpfen zu wollen (Handelsblatt vom 3. Januar 2024: Griechenlands Finanzminister greift gegen Steuerhinterziehung durch) Insoweit bestehen gegenüber Griechenland Kooperations- und Rücksichtnahmepflichten. Verweist Deutschland Rückkehrende auf eine illegale Tätigkeit, würde das genannte Unionsziel hintergangen und das Rechtsstaatsprinzip des Art. 2 EUV als fundamentaler Wert der Rechtsgemeinschaft in Frage gestellt (vgl. Jannik Luhm: Menschenwürde, Obdachlosigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung in der "Schattenwirtschaft" - am Beispiel Griechenland, ANA-ZAR 2025, S.1). Eine die Auffassung des BVerwG bestätigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sieht das erkennende Gericht nicht. Der vom BVerwG insoweit in Bezug genommenen Entscheidung des EuGH (Urteil vom 2. Oktober 2019 - C-93/19 -, juris) zur Frage "ausreichender Existenzmittel" im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit b der Richtlinie 2004/38 lag der Fall zugrunde, in dem eine Person Einkünfte zwar ohne Aufenthalts- und ohne Arbeitserlaubnis und insoweit illegal, aber im Rahmen eines über 10 Jahre bestehenden Arbeitsverhältnisses, für das Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet wurden, erzielt hatte. Diese Form eines illegalen Arbeitsverhältnisses ist nicht vergleichbar mit derjenigen, die unter den Begriff der Schattenwirtschaft fällt, für die kennzeichnend ist, dass Arbeitsverhältnisse ohne vertragliche Absicherung zur Vermeidung der Kosten für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und oft mit ausbeuterischem Charakter bestehen (vgl. Schneider, Boockmann: Die Größe der Schattenwirtschaft - Methodik und Berechnungen für das Jahr 2024,

Institut für angewandte Wirtschaftsforschung e.V. an der Johannes Kepler Universität Linz, Linz/Tübingen vom 30. Januar 2024, ; BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 - 1 C 24/23 -, juris). Die Schattenwirtschaft Griechenlands gehört nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln - wie noch auszuführen sein wird - zu dem zuletzt genannten Bereich. Das Gericht hat daher erhebliche Bedenken zurückkehrende Statusinhaber, die wegen systemischer Mängel im gesetzlichen und administrativen System Griechenlands für einen mitunter längeren Zeitraum keine Möglichkeit haben, sich auf legalem Wege ein Existenzminimum zu erarbeiten, auf einen illegalen Weg zu verweisen. Allein die diesbezügliche Duldung der griechischen Behörden - wenn eine solche tatsächlich mit ausreichender Gewissheit anzunehmen sein sollte (dazu siehe unten) - erfüllt nach Auffassung des Gerichts nicht die sich aus dem oben dargelegten System des (Asyl- und) Aufnahmesystems der Dublin III-Verordnung ergebende gesteigerte Schutzpflicht der Mitgliedstaaten gegenüber den vom griechischen Staat anerkannten Schutzberechtigten.

17 Offen ist auch, ob insoweit verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Zweifel bestehen auch hier hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips. Es dürfte als widersprüchlich anzusehen sein, wenn Deutschland dem eigenen im nationalen Recht kodifizierten (§ 1 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) und auch dem unionsrechtlich verpflichteten Ziel (Erwägungsgrund 22 VO (EU) 2019/1149) zuwider Schutzberechtigte für den Fall ihrer Rückkehr in den Überstellungsstaat auf eine illegale Tätigkeit verweist und damit von ihnen verlangt, einen Rechtsbruch zu begehen (Luhm a.a.O.). Der Hinweis des BVerwG in seinem Urteil vom 16. April 2025 (a.a.O.) auf das Bundesverfassungsgericht (Nichtannahmebeschluss vom 1. April 2025 - 2 BvR 1425/24 -, juris) schließt die Bedenken nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit der im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde eines Asylsuchenden aufgeworfenen Frage, inwieweit zu den zur Erwerbssicherung eines Schutzberechtigten zumutbaren Arbeiten auch Tätigkeiten im Bereich der sogenannten "Schatten- oder Nischenwirtschaft" zählen, solange sich der Betreffende damit nicht der ernstlichen Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt, nicht inhaltlich auseinandergesetzt, sondern die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie den Darlegungs- und Substantiierungsanforderungen nicht genüge. Es hat für die gestellte Frage (außerdem) auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 21. November 2024 - 1 C 24/23 -, juris) verwiesen.

18 Hält man die dargelegten rechtlichen Bedenken nicht für grundsätzlich durchgreifend, ist (zunächst) zu bewerten, ob der Verweis auf die Schattenwirtschaft für die Betroffenen im konkreten Mitgliedstaat die tatsächliche Möglichkeit beinhaltet, sich ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Nach Auffassung des Gerichts unterliegt es erheblichen Zweifeln, dass für Statusinhaber mit ausreichender Wahrscheinlichkeit Arbeitsplätze auf dem informellen Arbeitsmarkt (Schattenwirtschaft) Griechenlands faktisch auch erreichbar sind. Das BVerwG hat die Möglichkeit der Erlangung eines Existenzminimums durch Erwerbstätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft ausführlich in seiner Entscheidung zu den Verhältnissen im Überstellungsland Italien erörtert (BVerwG, Urteil vom 21. November 2024, a.a.O.). Dabei hat es maßgeblich auf die dortige Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage und die Erkenntnisse zu den Möglichkeiten und Angeboten für Schutzstatusinhaber abgestellt und vor diesem Hintergrund die Erreichbarkeit

bejaht. Sowohl die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage als auch die Situation bei den Hilfsangeboten stellt sich nach den erreichbaren Erkenntnismitteln für Griechenland aber anders und im Ergebnis sehr viel schlechter dar. Während die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in Italien in den letzten Jahren und derzeit relativ stabil war und ist, muss sich Griechenland nach wie vor von einer tiefen Wirtschaftskrise erholen. Dies hat Auswirkungen insbesondere auf die Verhältnisse auf dem legalen und illegalen Arbeitsmarkt. Zwar verzeichnet Griechenland inzwischen wieder hohe Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts (2024: 2,5%; 2025 prognostisch: 2,6%), die Inflationsrate lag aber im September 2024 bei 3% und wird 2025 prognostisch bei 2,1% liegen (Italien 2024: 1,1%; Juni 2025 1,7%). Die Arbeitslosenquote betrug im Januar 2024 immer noch 9% (Italien September 2024: 6,1%).

19 Bei Migranten, davon 30% international Schutzberechtigte, liegt die Arbeitslosenquote in Griechenland höher; sie sind nur zu etwa 30% legal beschäftigt (BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 a.a.O. Rn 47). Die im Urteil des BVerwG erwähnten Anwerbeprogramme für ausländische Mitarbeiter betreffen - wie noch auszuführen sein wird - nicht Schutzberechtigte, sondern in erster Linie Ausländer aus Bangladesch, Südostasien und Afrika - unabhängig von Asylverfahren. Zudem erscheint die Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt in Italien erwünscht zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 2024, a.a.O. Rn 101ff). Davon kann für Griechenland nicht (ohne weiteres) ausgegangen werden (vgl. u.a. DW, Kaki Bali: Griechenland diskutiert über Migration und Integration vom 23. Juni 2025).

20 Das erkennende Gericht vermag darüber hinaus im Ergebnis der Wertung des BVerwG, dass für Schutzberechtigte auch in Griechenland eine ausreichende Möglichkeit zur Erlangung eines Arbeitsplatzes in der Schattenwirtschaft besteht, der eine Existenzsicherung ermöglicht, nicht zu folgen, weil entgegengesetzte Erkenntnisse vorliegen. Zwar gibt es zahlreiche Berichte über den großen Bedarf an Arbeitskräften insbesondere in den Branchen Tourismus, Bauwirtschaft und Landwirtschaft (vgl. u.a. AIDA, a.a.O. Inhalt des Internationalen Schutzes Ziffer E.1.; BFA, a.a.O., S. 31f und 35f). Es fehlen aber greifbare Anhaltspunkte dafür, dass Arbeitgeber auch Statusinhaber in nennenswertem Umfang einstellen (vgl. SolidarityNow-Generation 2.0: Revealing the Unseen Migrant Workers veröffentlicht am 14. Februar 2025). Durchgreifende Zweifel daran bestehen, weil die entsprechenden Erkenntnismittel ganz überwiegend darüber berichten, dass wegen der hohen Arbeitslosenquote in Griechenland und des hohen Bedarfs in großem Umfang Arbeitskräfte aus Ägypten, Südostasien (Bangladesch, Vietnam) und Afrika angeworben werden bzw. angeworben werden sollen (vgl. Deutsche Botschaft in Athen: Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland vom Februar 2023 und Juni 2021; St. Papantoniou: Government plans to bring in 40.000 workers from six countries vom 23. Februar 2024; Middle East Monitor (MEMO): Greece to bring in Egyptian farm workers amid labour shortage vom 10. Mai 2024; Deutschlandfunk: Fachkräftemangel - Was bringt die Sechs-Tage-Woche in Griechenland? vom 30. Juni 2024; BFA vom 27. Mai 2025; SolidarityNow, a.a.O.; OECD, International Migration Outlook 2024, 48th Edition S. 212). Anhaltspunkte dafür, dass auch Statusinhaber in diesen Bereichen Fuß fassen können, ergeben sich eher für Einzelfälle oder kleinere Gruppen in Berichten mit anderem Themenschwerpunkt (vgl.

u.a. Solomon, I. Papangeli: Masfarhana: The invisible refugee houses in Athens vom 10. März 2022). Außerdem besteht wegen der hohen Arbeitslosenquote, die auch griechische Staatsangehörige betrifft, ein hoher Konkurrenzdruck für die Schutzberechtigten, die in der Regel der griechischen Sprache nicht oder schlechter mächtig sind und in der Regel nur einen zeitlich begrenzten Aufenthaltsstatus haben und damit Arbeitgebern eine weniger verlässliche Basis anbieten können. Zudem häufen sich Äußerungen, wonach die griechische Regierung nicht an der Rückführung von Statusinhabern nach Griechenland interessiert ist (vgl. u.a. DW, Kaki Bali: Griechenland diskutiert über Migration und Integration vom 23. Juni 2025; Spiegel vom 25. April 2025: Griechenland lehnt Rücknahme von Geflüchteten aus Deutschland ab, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/griechenland-lehnt-ruecknahme-von-gefluechteten-aus-deutschland-ab-ac6bfe708-4b96-4848-b651-25d9ea59f337>) und deren Integration in keiner Weise fördert - wie die obigen Feststellungen zeigen. Zudem verschiebt sich – was erschwerend hinzukommt - derzeit in der öffentlichen Diskussion und dem medialen Diskurs, befördert durch die Aussagen einflussreicher Politiker, politischer Parteien und öffentlicher Autoritätspersonen, die Haltung in der Migrations- und Asylpolitik Griechenlands spürbar in Richtung Fremdenfeindlichkeit, rassistischer Rhetorik und einer Abnahme der Achtung grundlegender Rechtsstaatsprinzipien (UNHCR vom 14. Juli 2025: Concern over the worsening climate against refugees and migrants in political and public discourse, <https://www.unhcr.org/gr/en/rvrn/concern-over-worsening-climate>). Damit kann nicht - anders als bei der dargestellten Anwerbung von Arbeitskräften - ohne weiteres von einer generellen Duldung dieser Personengruppe auf dem informellen Arbeitsmarkt durch den griechischen Staat ausgegangen werden kann.

21        Darüber hinaus hält das Gericht die auf dem informellen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze aller Voraussicht nach auch nicht für zumutbar (vgl. dahingehend: Nds. OVG, a.a.O. sowie VG Frankfurt (Oder), a.a.O.; VG Hannover, a.a.O.).

22        Das BVerwG hat ausgeführt, dass Schutzberechtigte nicht ohne Einschränkung auf eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft verwiesen werden könnten. Eine Tätigkeit, bei der die Schutzberechtigten selbst einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung ausgesetzt wären, sei ihnen nicht zuzumuten (BVerwG, Urteil vom 21. November 2024, a.a.O. Rn 101; Urteil vom 16. April, a.a.O., Rn 45). Insbesondere seien Tätigkeiten, die in der fortgesetzten Begehung von oder der Teilnahme an Verbrechen bestünden, nicht zumutbar (BVerwG, Beschluss vom 9. Januar 1998 - 9 B 1130/97 - und Beschluss vom 17. Mai 2006 - 1 B 100/05 -, beide juris). Anders verhalte es sich bei einer Erwerbstätigkeit, die im Prinzip auch legal ausgeübt werden könne, die jedoch den öffentlichen Stellen zur Vermeidung von Steuern und Sozialbeiträgen nicht gemeldet werde, sofern dies für den Schutzberechtigten als Arbeitnehmer nicht sanktionsbewehrt sei oder Sanktionen gegen ihn jedenfalls nicht verhängt würden; unter diesen Umständen sei Schutzberechtigten daher - zumindest für eine Übergangszeit - auch Schwarzarbeit zumutbar (BVerwG, Urteil vom 21. November 2024, a.a.O. Rn 101; Urteil vom 16. April 2025, a.a.O., Rn 45). Für Italien hat das BVerwG die Zumutbarkeit einer Tätigkeit in der Schattenwirtschaft mit der Begründung bejaht, Schwarzarbeit gelte in Italien als "Kavaliersdelikt"; Sanktionen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

richteten sich erkennbar allein gegen kriminelle Arbeitgeber; betroffenen Arbeitnehmern werde dagegen Hilfe als Opfer von Ausbeutung und Unterstützung zur Umwandlung in angemeldete Arbeitsverhältnisse angeboten (BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 a.a.O. Rn 110, 113). Soweit für die Frage der Zumutbarkeit der Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft für Griechenland darauf verwiesen wird, die zuständige Behörde, das durch das Gesetz 4808/21 gebildete griechische Arbeitsinspektorat (SEPE), welches im Juli 2022 seine Arbeit aufgenommen habe, gehe nur gegen die Arbeitgeber vor und verhängte nur gegen diese Strafen, Arbeitnehmer dagegen würden nicht verfolgt, vermag das Gericht dieser Wertung nicht zu folgen. Auch und gerade in Bezug auf die Zumutbarkeit von Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft stellt sich nämlich die Situation in Griechenland nach den vorliegenden Erkenntnismitteln erheblich anders dar als in Italien. Die Arbeitsverhältnisse in der Schattenwirtschaft Griechenlands bieten keinerlei soziale Absicherung, die Bezahlung ist sehr bis extrem niedrig (zum Teil werden Löhne vollständig verwehrt) und reicht oft nicht zur Sicherung eines Existenzminimums aus (vgl. United States Department of State - USDOS: Human Rights Report, Greece 2022; BFA a.a.O.; N. Mellersh: Greece: Migration flows and the employment dilemma vom 2. November 2023; SolidarityNow, a.a.O.). Zudem bestehen häufig schlechte und ausbeuterische Arbeitsbedingungen in Gestalt von überlangen Arbeitszeiten, Vorenthaltung von Löhnen für Überstunden oder bei Krankheit und Arbeitsunfällen (vgl. SolidarityNow, a.a.O.), die Gefahr von sexueller Ausbeutung und Gewaltanwendung (vgl. Niederländisches Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten - Bericht über die sachliche Untersuchung von Statusinhabern in Griechenland - Ministerie van Buitenlandse Zaken, Verslag feitenonderzoek naar statushouders in Griekenland - vom 3. September 2024, Ziffer 3.3.6 und 3.4.4) und unzumutbare Unterbringungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz (vgl. u.a. Group of experts on action against trafficking in human beings - GRETA: Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on action against trafficking in human beings by Greece vom 18. November 2022/23. März 2023). Sie können auch nicht ohne weiteres als Übergangslösung betrachtet werden, denn die administrativen Hürden zur Erlangung der Voraussetzungen für eine Arbeitsstelle auf dem legalen Arbeitsmarkt bestehen gerade auch in der erheblichen Dauer der Bearbeitung entsprechender Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, einer Steueridentifikationsnummer, einer Sozialversicherungsnummer usw. Auch das BVerwG hält eine Monate andauernde Verzögerung durchaus für möglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April, a.a.O., Rn 27, 48). Zudem bestehen für Arbeitnehmer auf dem informellen Arbeitsmarkt nicht unerhebliche rechtliche Risiken. Zwar gibt es Berichte darüber, dass bei behördlichen Überprüfungen nur Arbeitgeber mit (Geld)Strafen belegt werden, nicht aber die Arbeitnehmer (vgl. GRETA a.a.O.). Die durchaus stattfindenden behördlichen Überprüfungen (vgl. GRETA, a.a.O. Ziffer 66ff, 78f auf Erdbeerplantagen; Border Violence Monitoring Network: Illegal pushbacks and border violence reports - monthly report march 2024, S. 13 Greece - Razzien auf Märkten in Thessaloniki) bleiben aber für die Arbeitnehmer gleichwohl nicht folgenlos. Sie müssen mit Mitteilungen an die zuständige Migrationsbehörden und u.U. in Einzelfällen mit Inhaftierung rechnen (vgl. GRETA a.a.O.; Border Violence Monitoring Network, a.a.O; vgl. auch Papangeli: Masfarhana a.a.O, S. 13.; BFA vom 27. Mai 2025, Ziffer 9, S. 43). Das SEPE ist rechtlich verpflichtet, beim Antreffen von nicht angemeldeten drittstaatenangehörigen Arbeitnehmern die zu informieren; nach Angaben der griechischen Behörden bestehe diese Pflicht allerdings

nicht (BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 a.a.O. Rn 50). Ob in Fällen der Überprüfung bzw. der Razzien Statusinhaber, die noch auf ihre Papiere warten, ihren legalen Aufenthalt beweisen und damit weitere (ausländerrechtliche) Folgen, die für sie von erheblicher Schwere sein können, abwenden können, unterliegt daher erheblichen Zweifeln. Angesichts der oben erwähnten sich mehrenden eher abwehrenden aktuellen Äußerungen von Politikern Griechenlands gegenüber den Schutzberechtigten und mangels entsprechender Hinweise in den vorliegenden Erkenntnismitteln, kann auch - anders als offenbar in Italien - nicht davon ausgegangen werden, dass den illegal Beschäftigten im Anschluss an Überprüfungen bzw. Razzien eine Hilfestellung zum Übergang in legale Beschäftigungsverhältnisse angeboten wird. Dies ergibt sich auch aus den nach wie vor besorgniserregenden Umständen mangelnder funktionierender behördlicher Verfahrensabläufe, d.h. aus zentralen Punkten im Hinblick auf die Integration und die damit verbundenen Herausforderungen (BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 a.a.O. Rn 27 a.E.). Damit stellt sich der Charakter der Schattenwirtschaft in Griechenland und die daraus für die Schutzberechtigten erwachsenen Folgen als deutlich unwägbarer und negativer als in Italien dar. Allein der Umstand, dass ihnen keine (Geld)Strafe wegen der illegalen Beschäftigung droht, führt nach Auffassung des Gerichts nicht dazu, dass ihnen eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft Griechenlands nach den vom BVerwG entwickelten Kriterien zumutbar ist, denn ihnen drohen andere diesen Sanktionen mindestens gleich schwere Benachteiligungen von erheblichem Ausmaß und erheblicher Härte wie z.B. schlechte und ausbeuterische Arbeitsbedingungen.

23 Dem Gericht liegen weiterhin durchgreifende Anhaltspunkte dafür vor, dass Statusinhaber -selbst wenn sie auf dem informellen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz finden konnten - in absehbarer Zeit keine zumutbare Unterbringung erlangen können (vgl. VG Aachen, a.a.O.; VG Frankfurt (Oder), a.a.O.).

24 Soweit das BVerwG in seinem Urteil vom 16. April 2025 (a.a.O.) bzgl. der Möglichkeit Schutzberechtigter, zumindest übergangsweise in Obdachlosen- und anderen Notunterkünften staatlicher und nicht staatlicher Organisationen einerseits und in informellen Wohnformen andererseits unterzukommen, eine andere Bewertung vornimmt, vermag ihm das erkennende Gericht nicht zu folgen. Das BVerwG betrachtet eine Vielzahl solcher Angebote in Athen einschließlich Piräus, Nikaia und Thessaloniki und die wenigen Berichte über Wohnungen ausländischer "Communities", also nur die verfügbaren Berichte dieser Stadtzentren. Zudem relativiert es diese (theoretischen) Möglichkeiten auch wieder, in dem es die Bedenken von Nichtregierungsorganisationen - NGOs - hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten (s.u.), vor allem aber hinsichtlich mangelnder Kapazitäten, referiert. Aus der Tatsache, dass weder von staatlicher Seite noch von Seiten der NGOs verlässliche Zahlen über die Zahl Obdachloser vorliegen, - die im Übrigen angesichts der beschriebenen Situation auch nicht zu erwarten sind - kommt es dann aber zu dem Ergebnis, dass die nur sehr begrenzt vorliegenden Daten nicht den Schluss zuließen, dass Obdachlosigkeit insgesamt ein weit verbreitetes Problem darstelle. Angesichts der Mehrzahl der (Not)Unterkunftsangebote geht es vielmehr davon aus, dass zumindest für männliche, nicht vulnerable Schutzberechtigte, denen ein höheres Maß an Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative abzuverlangen sei, keine ernsthafte Gefahr bestehe, bei einer

Rückkehr nach Griechenland obdachlos zu werden. Auch dem vermag das erkennende Gericht nicht zu folgen.

25 Die Berichte der verfügbaren Erkenntnismittel über informelle Unterkünfte schildern im Wesentlichen Einzelfälle - wenn auch zum Teil größeren Umfangs -, die aber gleichwohl angesichts der Vielzahl der Schutzberechtigten (AIDA country report Greece der Jahre 2020 bis 2023 - jeweils Flüchtlingsanerkennung/Zuerkennung subsidiären Schutzes - 2023: 24.345/591; 2022: 18.730/513; 2021: 13.051/3.537; 2020: 26.371/7.954) keine Prognosen über derartige Möglichkeiten in ausreichendem Maß zulassen (vgl. insbesondere zu den vom BVerwG im Einzelnen betrachteten Einrichtungen, ihren Kapazitäten und Aufnahmebedingungen unter Heranziehung der jeweiligen websites der Einrichtungen: VG Hannover, Beschluss vom 21. Juli 2025 a.a.O.). Zudem legen die genannten Erkenntnismittel nahe, dass entsprechende "Vermieter" die Lage der Schutzberechtigten ausnutzen, und ihnen Schlaf- bzw. Unterbringungsplätze mit völlig unzureichenden hygienischen und sonstigen Bedingungen anbieten. So existieren zum Beispiel in Athen mutmaßlich gut 20 Masafarhanas afghanischer Flüchtlinge, völlig überbesetzte Wohnungen, in denen die "Mieter" im einzigen Wohnzimmer auf dem Boden schlafen und dies - wegen der niedrigen Bezahlung ihrer Arbeitsplätze und der langen Bearbeitungszeit ihrer Anträge auf entsprechende Dokumente - oft über Jahre (vgl. BFA vom 27. Mai 2025; Papangeli: Masafarhanas a.a.O.; ND-aktuell, E. Feroz: Athen: Kein Ort zum Bleiben (Bericht über das Angebot auf einer Matratze in Kellerräumen mit einer Vielzahl von anderen "Gestrandeten" zu übernachten) vom 5. Februar 2025; N. Mellersh: Asylum seekers bear the brunt of the greek housing shortage vom 24. Oktober 2023). Noch schlechter trifft es die auf den großen Plantagen beschäftigten Arbeitnehmer, die in Hütten aus Wellblech, Kartons und unter Gewächshaus-Plastikfolien (Polytunneln) ohne Strom, Wasser, Heizung oder Kanalisation zu leben gezwungen sind (vgl. GRETA a.a.O., Ziffer 71). Solche Bedingungen erfüllen nicht mehr die vom EuGH vorausgesetzten Mindestanforderungen an "Bett, Brot, Seife". Sie können - angesichts der begrenzten Mittel der Hilfsorganisationen - auch nicht in ausreichendem Maße (vor Ort) von NGOs ausgeglichen werden (vgl. AIDA a.a.O., Pro Asyl - News: Keine Verbesserung: Flüchtlinge in Griechenland ohne Bett, Brot und Seife vom 11. April 2025). Insbesondere die Kapazitäten der vom BVerwG im Urteil vom 16. April 2025 aufgezählten Obdachlosen- und Notunterkünfte stehen in keinem Verhältnis zu der Vielzahl derjenigen Personen, denen Griechenland in den letzten Jahren internationalen Schutz gewährt hat (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 21. Juli 2025 a.a.O.) Dem steht auch nicht entgegen, dass - wie in einzelnen Berichten (vgl. Deutsche Botschaft, a.a.O.) und Entscheidungen (vgl. Hessischer VGH, a.a.O.) ausgeführt - in Berichten über Obdachlosigkeit diese nicht als "augenscheinliches Massenphänomen" dargestellt wird. Denn zum einen bezieht sich die Aussage allein auf die Hauptstadt Athen. Hinreichende Erkenntnisse über die Verbreitung in anderen Bereichen - z.B. in ländlichen Gebieten, für die angenommen wird, dass Arbeitsplätze, insbesondere in der Landwirtschaft, vermehrt bestehen - liegen nicht vor. Zum anderen kann - angesichts der Vielzahl der Schutzberechtigten (s.o.) - hieraus nicht - quasi im Umkehrschluss - geschlossen werden, dass die Gefahr von Obdachlosigkeit angesichts fehlender Möglichkeiten nicht weit verbreitet und geeignet ist, nahezu jeden Rückkehrer zu treffen. Die illegal Beschäftigten werden - um behördlichen Zugriffen zu entgehen - auch

mutmaßlich daran interessiert sein, unentdeckt zu bleiben (vgl. hierzu auch SolidarityNow, a.a.O., Ziffer 4. Bewältigungsstrategien).

26 Vor diesem Hintergrund musste das Gericht der Frage, inwieweit die Erkrankungen des Antragstellers einer Abschiebung nach Griechenland entgegenstehen, im Eilverfahren nicht weiter nachgehen.

27 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG. Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.